

2. Ist für eine Vollmacht, die von mehreren Vollmachtgebern in einer Urkunde einer und derselben Person gemeinsam erteilt ist, der Vollmachtstempel nur einmal oder mehrmals, gemäß der Zahl der Vollmachtgeber, zu erheben?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. Oktober 1908 i. S. Internationale Bohr-
gesellschaft (Gl.) w. Preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 534/07.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin schloß mit zwanzig Grundbesitzern eines hannoverschen Kreises einen notariellen Vertrag ab, durch den der Klägerin das ausschließliche Recht eingeräumt wurde, auf den im Vertrage bezeichneten Grundstücken dieser Grundbesitzer zu schürfen und die dabei zum Aufschluß gelangenden Lager von Kali-, Stein- und beibrechenden Salzen zu gewinnen und sich anzueignen. Im § 13 dieses Vertrages heißt es: „Die beteiligten Grundbesitzer einigen sich wegen der ihnen von der Unternehmerin zu zahlenden Entschädigungen und Marktgelder dahin, daß diese Beträge nach Maßgabe der Oberflächenbeteiligungen auf die jeweiligen Besitzer des betreffenden Bohrbezirks verteilt werden sollen. Die Auszahlung darf nur an einen zu diesem Zweck von den beteiligten Grundbesitzern besonders Bevollmächtigten erfolgen.“ Im § 14 ist gesagt: „Die Unterzeichneten erteilen dem jeweiligen Gemeindevorstand Vollmacht für alle im § 13 vorgesehenen Fälle, sowie für die Eintragungen und Löschungen des dinglichen Rechts im Grundbuch.“ Endlich lautet § 29: „Zur Sicherheit derjenigen Grundbesitzer des Kreises, mit denen die Unternehmerin gleiche

Verträge abgeschlossen hat oder abschließt, wegen der denselben aus diesen Verträgen erwachsenden Ansprüche hinterlegt Unternehmerin eine fernere Sicherheit von 50000 *M* bei Abschluß dieses Vertrages bei der Sparkasse des Kreises. Auf diese Sicherheit, die nur einmal für alle Vertragsschließenden des Kreises, soweit sie zu den untenbezeichneten 52 Gemeinden gehören, belegt wird, finden die Bestimmungen des § 5 Anwendung. Die Grundbesitzer erteilen hierdurch dem Landrate des Kreises unwiderrufliche Vollmacht, die Rückzahlung der Kaution zu veranlassen.“ Die Stempelsteuerbehörde verlangte für die im § 14 des Vertrages enthaltene Vollmacht der Grundbesitzer 17 mal den Vollmachtsstempel zu 1,50 *M* und für die im § 29 enthaltene Vollmacht 19 mal den Vollmachtsstempel zu 1,50 *M*, während die Klägerin in Übereinstimmung mit dem aufnehmenden Notar, der für die Vollmachtserklärungen in den §§ 14 und 29 den Stempel nur je einmal verwendet hatte, der Ansicht war, daß der Stempel in jedem der beiden Fälle nur je einmal zu erlegen sei, weil die beteiligten Grundbesitzer eine Rechtsgemeinschaft im Sinne des Abs. 6 der Tariff. 73 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 bildeten. Nachdem die Klägerin den erforderlichen Betrag unter Abzug des bereits entrichteten Stempels bezahlt hatte, klagte sie auf dessen Rückzahlung. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Diesem Antrage wurde in allen Instanzen entsprochen, in der Revisionsinstanz aus folgenden

Gründen:

„1. Mit Recht macht der Berufsrichter in Übereinstimmung mit dem ersten Richter hinsichtlich der mehrfachen Erhebung des Vollmachtsstempels für die im § 14 des Vertrages erteilte Vollmacht geltend, daß, soweit die Grundbesitzer für die Eintragungen und Löschungen des dinglichen Rechts im Grundbuch Vollmacht erteilten, von einer Rechtsgemeinschaft keine Rede sein könne, weil die Grundstücke nicht in eine Gesellschaft eingebracht seien, daß daher jeder Grundbesitzer jedenfalls insoweit bei der Vollmachtserteilung völlig selbständig der Klägerin gegenüberstehe. Was die Revision gegen diese Auffassung vorgebracht hat, ist nicht durchschlagend. Sie verbleibt dabei, daß zwischen den Vertragsgenossen der Klägerin durch § 13 des Vertrages ein Gesellschaftsverhältnis begründet worden sei, und führt im Anschlusse hieran aus, daß, wenn die Gesellschaft

Vollmacht erteilt habe, es gleichgültig sei, ob von der Vollmacht auch Gegenstände umfaßt würden, bezüglich deren die Vollmacht auch von jedem einzelnen hätte erteilt werden können. Die Voraussetzung dieser Ausführung, daß die Gesellschaft die Vollmacht bezüglich der Eintragungen und Löschungen des dinglichen Rechts im Grundbuch erteilt habe, trifft tatsächlich nicht zu. Die einzelnen Grundbesitzer, jeder für sich, haben jene Vollmacht erteilt, wie der Wortlaut des § 14 unwiderleglich ergibt, und wie es auch nicht anders sein kann, da für die Bildung einer Gesellschaft, in welche die einzelnen beteiligten Grundbesitzer ihre Grundstücke eingebracht hätten, sodas diese darüber verfügen könnte, nicht der geringste Anhalt gegeben ist. Aber auch der Gedanke, den die Revision andeutet, daß die beteiligten Grundbesitzer infolge der Rechtsgemeinschaft, in der sie ständen, verpflichtet gewesen seien, in deren Interesse die betreffende Vollmacht bezüglich ihrer Grundstücke zu erteilen, kann ihrer Auffassung bezüglich der streitigen Stempelpflicht nicht zur Stütze gereichen. Nicht auf das Motiv dessen, der eine Vollmacht erteilt, kommt es für die Anwendung des Abs. 6 der Tariffst. 73 an, sondern entscheidend ist, ob er bezüglich der erteilten Vollmacht selbständig dem anderen Teile gegenübergestanden hat. Das ist hier der Fall.

2. Das Berufungsgericht erklärt ferner mit Recht, daß die Frage, ob für die im § 29 des Vertrages dem Landrate erteilte Vollmacht der Stempel mehrfach zu erheben sei, zweifelhafter erscheine; allein auch insoweit schließt sich der Senat dem Ergebnisse der Ausführungen des Berufungsrichters, der zur Bejahung jener Frage gelangt ist, an. Maßgeblich hierfür sind zwei Erwägungen: erstens daß jeder einzelne Grundbesitzer in voller Höhe seiner sämtlichen Ansprüche ein Anrecht an der ganzen Kaution hat, zweitens daß infolgedessen jeder einzelne Grundbesitzer mit seinem Interesse den Interessen der anderen gegenübersteht, soweit die Kaution zur Deckung aller Ansprüche nicht ausreicht. Wenn jeder Grundbesitzer dem Landrate Vollmacht erteilt, die Rückzahlung der Kaution zu veranlassen, so tut er dies also lediglich wegen seiner individuellen Ansprüche. Bezüglich der Kaution mag eine Pfandgemeinschaft der beteiligten Grundbesitzer bestehen, und mag es, soweit es sich um deren Betätigung handelt, und eine Vollmachtserteilung sich hierauf bezieht, gerechtfertigt sein,

daß der Vollmachtsstempel nur einmal erhoben wird. Allein die Frage der Rückzahlung der Kaution berührt nicht ein gemeinsames Interesse der Beteiligten, sondern nur die Sonderinteressen jedes einzelnen Grundbesizers. Das ist um so gewisser, als die Rückzahlung der Kaution nicht eine Betätigung der Pfandgemeinschaft, sondern deren Auflösung bedeutet. Die von jedem einzelnen Grundbesitzer hinsichtlich seines Individualinteresses dem Landrate erteilte Vollmacht bedarf hiernach auch jede für sich der Verstempelung.“